

peccati rectu respui non potest ad negligi“). Das Heilige Offizium aber sagt mit dem heiligen Thomas: „Non damnaretur nisi forte propter contemptum.“ Wenn nun jemand trotz der Gelegenheit, die Firmung zu empfangen, dies durchaus und beharrlich zurückweist, so haben wir hier doch wohl eine virtuelle Verachtung des Sakramentes, und dies um so mehr, je mehr der Betreffende unterrichtet ist bezüglich der positiven Pflicht, dieses Sakrament zu empfangen. Die Kirche kann doch auch durch ein allgemeines positives Gesetz uns zum Empfang jener Sakramente verpflichten, die keine media absolute necessaria ad salutem sind.

Klar und unzweideutig hat sie dies getan im 787. Kanon des neuen Gesetzbuches, während früher der allgemeine Charakter des Gesetzes von vielen Moralisten in Zweifel gezogen wurde. Ein Vergleich mit den Verordnungen Benedikts XIV. und der Propaganda sowie die Betrachtung des tenor et finis legis dürfte dieses Gesetz als eine lex gravis per se, als ein praeceptum in genere grave erscheinen lassen, das jedoch wohl eine parvitas materiae zuläßt. Eine solche parvitas materiae sehe ich z. B. darin, wenn jemand nicht sofort die erste Gelegenheit benützt, sich firmen zu lassen, in der festen Hoffnung auf eine spätere Gelegenheit. Deshalb scheint mir auch die Fassung des Kanons derart zu sein, daß nicht ausdrücklich von einer schweren Schuld die Rede ist (nemini licet . .), wiewohl P. Schmitt mit Recht behauptet: „Can. 787 severius loquitur“ (Supplementum pg. 43). Wer aber beharrlich und hartnäckig trotz der besten Gelegenheiten sich in Zukunft weigern würde, die Firmung zu empfangen, trotzdem er über dieses allgemeine Kirchengebot belehrt wurde, der würde sich schwer gegen dieses Gebot verfehlen.

Es wird jedoch wieder eine Frage der pastoralen Klugheit sein, ob der Beichtvater die bisherige bona fides Blandinae in betreff des nicht absolut notwendigen Empfanges stören soll, falls er bereits ihre große Scheu kennt oder ahnt. Er biete ihr womöglich Gelegenheit zur privaten und geheimen Firmung. Ist sie auch dazu nicht zu bringen, mag er immerhin ihrem schwachen Verständnis und ihrer bona fides Rechnung tragen, besonders so lange das neue allgemeine Gesetz nicht allgemein bekannt ist. Nur im Falle hartnäckiger und boshafter Weigerung, die Firmung jemals zu empfangen trotz eingehender Belehrung, könnte er sie nicht absolvieren. Diese Bosheit ist jedoch nicht leicht anzunehmen, und im Zweifel ist die Sache nicht auf die Spitze zu treiben.

Sarajevo.

J. P. Boč S. J.

IV. (Fehlerhafte Intention bei der heiligen Kommunion.) Berta beichtet, daß sie bisweilen aus Eitelkeit zur heiligen Kommunion gegangen ist, ohne daß sie angeben kann, ob dieser Beweggrund andere, edlere, voll und ganz verdrängte. Sie fragt ihren Beichtvater, ob sie damit eine Sünde begangen und ob sie der Früchte der heiligen Kommunion verlustig gegangen ist. Zuletzt bittet sie um einen Rat für die Zukunft.

Auf die erste Frage Bertas, ob sie eine Sünde begangen, indem sie aus solchem Beweggrunde und mit solcher Absicht zur heiligen Kommunion hinzutrat, antwortet die allgemeine Lehre der Theologen: Wenn eine Handlung dem Gegenstande nach gut ist, die Absicht aber ist böse, so nimmt die Handlung die Bosheit des Beweggrundes an. „Der Wille ist nicht gut“, sagt der heilige Thomas (I. 2. qu. 19 a. 7. ad 2) „wenn eine schlechte Absicht die Ursache ist für das Wollen. Denn wer aus Ruhmsucht Almosen geben will, will einen Gegenstand, der an sich gut ist; aber er will ihn auf Grund von etwas Schlechtem. Wie also dieser Gegenstand von ihm aufgefaßt und gewollt erscheint, ist er ein schlechter und deshalb ist der entsprechende Wille schlecht.“ Ist nun die heilige Kommunion etwas überaus Heiliges, ja Göttliches, so ist doch die Absicht Bertas schlecht, die sie bewegt, diese zu empfangen, mithin ihre Handlung schlecht und sündhaft.

Aber ist die Sünde einer fehlerhaften Absicht schwer oder leicht? Dies hängt von der Sündhaftigkeit der Absicht ab. Ist diese schwer sündhaft, so ist es auch der durch sie geleitete Empfang der heiligen Kommunion. Ist diese Absicht und der Beweggrund nur leicht sündlich, so wird der Empfang der heiligen Kommunion, der unter ihrem Einfluß steht, nur eine läßliche Schuld ausmachen. Nun ist es im allgemeinen in sich keine schwere Sünde, etwas aus Gewohnheit, Eitelkeit, menschlichen Rücksichten zu tun. Sollte es also eine schwere Schuld sein, die heilige Kommunion in solcher Absicht zu empfangen, während man doch im Stande der Gnade ist und die rechten und heiligen Absichten nicht positiv ausschließt?

Der heilige Thomas scheint diese Frage in seiner theologischen Summe zu berühren (III. qu. 79 a 8): „Die noch bestehenden, also tatsächlich noch geübten läßlichen Sünden stören die Wirkung des Sakramentes, wenn sie auch diese nicht gänzlich hindern. Denn die Wirkung dieses Sakramentes ist nicht nur die Erlangung der habituellen Gnade oder der Liebe, sondern auch eine gewisse tatsächlich: geistige Erquickung an der Süße (der Liebe Gottes). Diese aber wird behindert, wenn jemand durch läßlich: Sünden im Geiste zerstreut, diesem Sakramente naht. Nicht aber wird die Mehrung der habituellen Gnade oder der Liebe dadurch genommen.“ Das gleich: wiederholt der heilige Lehrer ad 1: „Ein solcher erlangt die habituelle, nicht aber die aktuelle Wirkung des Sakramentes.“

Aber ist es nicht eine Profanation des erhabenen Sakramentes der Eucharistie, es in einer nicht sittlich guten Absicht zu empfangen? Gewiß, aber wenn diese Absicht nicht unter schwerer Sünde unterfällt, wird die Profanation eine leichte, also kein schweres Sakrileg sein, wie es im anderen Falle zuträfe. Doch noch eine Unterscheidung ist zudem zu machen. Auch die läßlich: Schuld beruht ja im Falle darauf, daß das Hauptmotiv unerlaubt ist. Wenn jemand also nicht in erster Linie Eitelkeit, Gewohnheit, menschlich: Rücksichten vor Augen hat, sondern vielmehr die Ehre Gottes, die Vereinigung mit Christus oder

die geistige Hilfe und Stärkung, während sich daneben leicht sündhafte Absichten eindringen, so bleibt die Handlung gut, lobwürdig und verdienstlich. „Folgt aber die schlechte Absicht“, sagt der heilige Thomas (12 qu. 19 a. 7. ad 2), „dann konnte das erste Wollen gut sein (z. B. das Gebot Gottes beachten wollen) und durch die erst nachfolgende Absicht wird jenes Wollen, das vorausging, nicht verdorben, sondern erst der Willensakt, der wiederholt wird.“ (Die Begierde nach Ruhm z. B.)

Wer also die heilige Kommunion in guter Absicht zu empfangen sich anschickt, doch nachher gesellt sich ihm ein Gedanke der Eitelkeit oder der menschlichen Rücksicht, oder ein anderes nicht gutes Motiv bei, das nur impulsive, mitwirkende Ursache ist, so hört die Kommunion nicht auf, gut zu sein, wenngleich der Betreffende durch die wahrgenommene und zugelassene Zustimmung zum nicht guten sich beigefellenden antreibenden Ziel eine lässliche Sünde begeht. Die Zustimmung muß mit Bewußtsein geschehen, denn fehlt die Erkenntnis und die überlegte Zustimmung, so ist überhaupt keine Verfehlung vorhanden.

Hienach ist der vorgelegte Fall zu entscheiden. Berta hat keine schwere Sünde begangen, aber ist von einer lässlichen nicht frei. Sie hat eine der Früchte der heiligen Kommunion verloren, wie oben nach dem heiligen Thomas gesagt ist. Für die Zukunft ist ihr aufzugeben, daß sie die häufige heilige Kommunion nicht mehr aus einem nicht guten Hauptmotiv übe, das sie als solches voll erkennt und von dem sie sich leiten läßt. Ist aber in Zukunft ihr Hauptbeweggrund recht, es gesellen sich aber sekundäre, leicht sündhafte und unerlaubte Motive hinzu als mitwirkende Beweggründe, so möge sie ihre Intention von diesen loslösen und sie zurückweisen. Ein Grund aber, ihr von der täglichen Kommunion abzuraten, ist alsdann nicht vorhanden, da die tägliche heilige Kommunion das kräftigste Mittel ist, zu einer immer vollkommeneren, reinen, guten Meinung zu gelangen und die wahre christliche Vollkommenheit zu erlangen, wie Kardinal Gennari mit Recht betont. So wird der Beichtvater Berta gegenüber der Mahnung der Kirche entsprechen: Die Gläubigen sollen ermuntert werden, häufig, ja täglich sich nach Maßgabe der in den Dekreten des Heiligen Stuhles gebotenen Normen mit dem eucharistischen Brote zu stärken. (Can. 863.)

Weidenau.

Augustin Arndt S. J.

V. (Beichtverschwiegenheit seitens des Pönitenten und Entlassung aus der Ordensgemeinde.) Xantha, Oberin eines Klosters, will den Charakter des neuen Beichtvaters baldigst kennen lernen und fragt deshalb einige Schwestern, was er ihnen in der Beichte gesagt hat. Bei dieser Gelegenheit zeigt ihr eine Schwester ein Vergehen einer Mitschwester in ihrer Eigenschaft als Mutter an. Sie teilt das von ihr in Erfahrung Gebrachte alsbald ihren Rätinnen mit und diese beschließen in Anbetracht mancher anderer Verfehlungen der angezeigten Schwester, die Schuldige zu entlassen. Was ist vom Vorgehen der Oberin in beiden Fällen zu halten?